

Schulordnung der Cajetan Adlgaßer Sing- und Musikschule Inzell

gem. § 3 der Satzung der Sing- und Musikschule Inzell

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Sing- und Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sing- und Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Sing- und Musikschule Inzell kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Sing- und Musikschule Inzell erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Die öffentliche Sing- und Musikschule Inzell legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Sing- und Musikschule Inzell, in der allgemeinbildenden Schule oder in der Familie. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau

Die Sing- und Musikschule Inzell gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Elementarstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen

§ 3 Elementarstufe

Musikalische Frühförderung

Musikalische Frühförderung ist eine Vorbereitung auf die Musikalische Früherziehung

Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 30 Minuten erteilt.

Musikalische Früherziehung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.

Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 12 Kindern wöchentlich einmal erteilt.

Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr.

Der Unterricht wird in Gruppen ab 5 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Kleiner Gruppenstärken müssen vorher verhandelt werden

Kinderchor

Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt

Abweichende Regelungen sind jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 4 Instrumental- und Vokalfächer

In den Instrumental-/Vokalunterricht können aufgenommen werden:

Kinder, welche die Elementarstufe gemäß § 3 mindestens ein Jahr lang besucht haben, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Erwachsene.

Die Aufnahme richtet sich bei einer zu geringen Anzahl an zur Verfügung stehender Plätze nach dem Datum des Eingangs der Erst-Anmeldung bei der Sing- und Musikschule Inzell. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Wünsche nach bestimmten Unterrichtsformen, -zeiten sowie Lehrkräften werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch hierauf besteht nicht:

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Sing- und Musikschule Inzell. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Sing- und Musikschule Inzell.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer wie Gehörbildung/ Musiklehre/ Theorie, Musik und Bewegung, Musiktheater u. ä. sind eine Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots und werden nach Möglichkeit in speziellen Kursen und Workshops in einem begrenzten Zeitraum angeboten. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung

Die Sing- und Musikschule Inzell bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Ausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

§ 8 Kooperationen

Die Sing- und Musikschule Inzell kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte wie Workshops oder Exkursionen sind weitere musikpädagogische Angebote der Sing- und Musikschule Inzell. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Sing- und Musikschule Inzell. Vorspiele und Konzerte sind eine wesentliche Lernerfahrung für Schüler*innen; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Die Verpflichtung der Schüler*innen kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen in Bayern.

§ 11 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind jederzeit digital (Online-Anmeldung) oder schriftlich (Vordruck) möglich. Bei minderjährige Schüler*innen muss die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter*in erfolgen. Ein Unterrichtsverhältnis wird erst mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht durch die Sing- und Musikschule Inzell begründet. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen dafür seitens der Sing- und Musikschule Inzell gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Änderungen von Kontaktdaten sind der Verwaltung der Sing- und Musikschule Inzell unverzüglich mitzuteilen. Die schriftliche Zuteilung zum Unterricht verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren.

§ 12 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung, Nutzung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten erteilt.

§ 13 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Sing- und Musikschule Inzell bzw. die Lehrkraft davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachträglich gegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Sing- und Musikschule Inzell zurück.

§ 14 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Bei Ausfall von bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr durch die Lehrkraft aufgrund von Krankheit gibt es keine Gebührenerstattung. Die Benachrichtigung bei Ausfall des Unterrichts wegen kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft erfolgt auf den schnellsten Weg. In der Sing- und Musikschule Inzell gibt es kein sogenanntes „Hitzefrei“. Über die allgemeine Vorgehensweise bei Unterrichtsausfall z. B. Katastrophenfall, Pandemie, Epidemie, etc. entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit der Gemeinde Inzell. Bei Umstellung auf Onlineunterricht jeglicher Art (Tutorials, Videochat, etc.), aufgrund o. g. Unterrichtsausfall, wird der Onlineunterricht dem Präsenzunterricht gleichgesetzt und es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 15 Unterrichtsstätten / Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule Inzell zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule Inzell aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Diese beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 17 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen (auch in digitalen Formaten) in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung.

§ 18 Instrumente / Unterrichtsmaterialien

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Noten bzw. andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von Schülern auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

Die für den Gruppenunterricht notwendigen einheitlichen Lehrbücher werden von der Musikschule beschafft. Die dafür anfallenden Kosten werden mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt

§ 19 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 21 Gesundheitsbestimmungen

Eltern werden gebeten, Schulleitung und Lehrkräfte nach Möglichkeit über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler zu informieren. Akut erkrankte Schüler müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls die Bestimmungen des zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.